

hatte. Ein Weg war also vorhanden, auf welchem die Aufzeichnung, welche wir *Lex Frisionum* nennen, nach Fulda gelangen konnte. Nun sagt Herold selbst: 'sanc-tissimi senis Wolfgangi principis Fuldensis pietate in manus mihi devenerunt leges Salicae'. Dass man hier nicht an die *Lex Salica* allein denken darf, sondern dass Herold mit den *Leges Salicae* die Rechtsbücher der im Reiche der salischen Franken vereinigten Stämme meint, liegt auf der Hand. Von den Gelehrten, welche ihm nach seiner eigenen Angabe Abschriften für seine Sammlung mitgeteilt hatten, ist es nicht eben wahrscheinlich, dass sie ihm eine Hs., welche die Volksrechte der Sachsen, Thüringer und Friesen enthielt, geliefert haben sollten. Es ist also eine ganz plausible Annahme, dass Herold die handschriftliche Vorlage, nach welcher er die *Lex Frisionum* druckte, aus Fulda erhalten hat. Aber dass das Kloster Fulda unmittelbar von einem mittelfriesischen Grafen die in seiner Kanzlei vorhandenen Zusammenstellungen friesischer Rechts-satzungen erhalten habe, ist damit noch nicht gesagt. Ich glaube vielmehr, dass diese Zusammenstellungen zunächst aus Friesland nach Corvey gelangt sind. Die letzten Nach-träge zur *Lex Frisionum*, die sogenannten 'cis Fli'-Zusätze, stammen nämlich aus der Zeit Ludwigs des Frommen und wurden zur Zeit des älteren Gerulf¹ dem friesischen Rechts-buche eingefügt. Dieser Graf hatte aber seine Gunst nicht dem Kloster Fulda, sondern der Abtei Corvey zugewandt und muss sich im Alter in diese Abtei zurückgezogen haben, wenigstens wurde später im Corveyer Klosterarchiv eine aus seinem Nachlass stammende Urkunde aufgefunden². Ist nun der Besitz an Schriftstücken, über welchen der Graf von Friesland verfügte, unter dem die letzten Zusätze zu dem friesischen Rechtsbuche gemacht wurden, an das Kloster Corvey übergegangen, so wird dieses und nicht Fulda um die Mitte des 9. Jh. Besitzer der Aufzeichnung geworden sein, welche man später als *Lex Frisionum* be-zeichnete. In Corvey mag dann diese Aufzeichnung von neuem abgeschrieben und bei dieser Gelegenheit mit der sächsischen und der thüringischen *Lex* zu einem Codex verbunden worden sein. Dieser Codex wurde dann, wie ich vermuten möchte, an Fulda geliehen oder abgetreten,

1) Vgl. wegen dieses Gerulf Jaekel, *Die Grafen von Mittelfriesland* (Gotha 1895) S. 37 f. 2) Vgl. Wilhelm Diekamp, *Westfäl. Urkunden-buch*, Supplem. I, S. 30, n. 219.